



*Baurecht und Arbeitssicherheit
bei (Freilicht-)Theater und Show
mit Laienbeteiligung*

Ein Leitfaden

Felix Lohrer, August 2004

Herausgegeben von
Licht & Ton, a division of
Deko-Service Lohrer
Im Grün 13, 79804 Dogern



www.lohrer.org/licht - lichtundton@lohrer.org
Tel.: +49 7751 4663, Fax +49 7751 1724

2., geänderte Auflage, August 2004

Vorwort zur 2. Auflage

Nun ist es auch in Baden-Württemberg so weit: Die Musterversammlungsstättenverordnung von 2002 ist zum 1. Juli 2004 in Landesrecht umgesetzt worden und in Kraft getreten. In nun nur noch 48 Paragraphen (die „alte“ hatte 133) werden viele undurchsichtige Sonderregelungen fallen gelassen und das neue Anforderungsprofil an Verantwortliche für Veranstaltungstechnik eingeführt. Während einige Spielstätten nun nicht mehr unter die Gültigkeit fallen, werden andere Räume plötzlich Versammlungsstätten im Sinne der VStättVO. Diesem Umstand wurde mit einem eigenen Kapitel Rechnung getragen.

Felix Lohrer, im August 2004

Vorwort zur 1. Auflage

Vorliegender Leitfaden entstand als Teil einer Projektarbeit, die ich im Rahmen meiner Fortbildung zum geprüften Meister / Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Prüfungskommission der Industrie- und Handelskammer Hannover vorgelegt habe. Der Meister / Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ist sowohl nach Baurecht (VStättVO BW §118, MVStättVO § 39) wie auch nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV V C1 §15) als Verantwortlicher befugt, den technischen Betrieb einer Versammlungsstätte für szenische Darstellung zu leiten.

Sofern in der folgenden Abhandlung Berufsbezeichnungen verwendet werden, so gelten diese sinngemäß für Frauen und Männer, die diesen Beruf ausüben bzw. die Funktion innehaben.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass dieser Leitfaden nur Hinweis ist und dass jegliche Forderung, die durch Anwendung, Nichtanwendung, unvollständige oder fehlende Angaben in diesem Leitfaden entstehen könnten ausgeschlossen ist. Die Durchführung eines konkreten Projektes liegt in der Verantwortung des jeweiligen Betreibers / Veranstalters bzw. dessen Beauftragten, die sich in jedem Fall mit den spezifischen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Regeln, Informationen und Genehmigungsverfahren auseinandersetzen müssen, um allen Anforderungen zu genügen.

Felix Lohrer im Mai 2004

Theater und Shows mit Laiendarstellern

Das Theaterspielen, insbesondere Freilichttheaterprojekte mit mehr als 100 Mitwirkenden, vorwiegend Laien, haben im Landkreis Waldshut seit der Realisierung von „Die Weiber von Dogern“ sowohl in Waldshut und Dogern als auch in St. Blasien mit den Domfestspielen mittlerweile eine gut gepflegte und breit unterstützte Tradition. Laien-Musical-Gruppen haben bisweilen technische Anforderungen, die denen von professionellen Gruppen kaum nachstehen. Allen Projekten ist gemeinsam, dass sie weniger auf finanziellen Gewinn ausgerichtet sind und eher der Gemeinschaftspflege und dem allgemeinem Imagezuwachs der durchführenden Gemeinden oder der Ausbildung der Beteiligten dienen.

Auch und gerade wenn man die immer professionellere Arbeit der Regisseure und Darsteller betrachtet darf nicht vergessen werden, dass neben den gestalterischen Ansprüchen an die Tätigkeit auch einige rechtliche Randbedingungen zu beachten sind.

Zielsetzung des Leitfadens

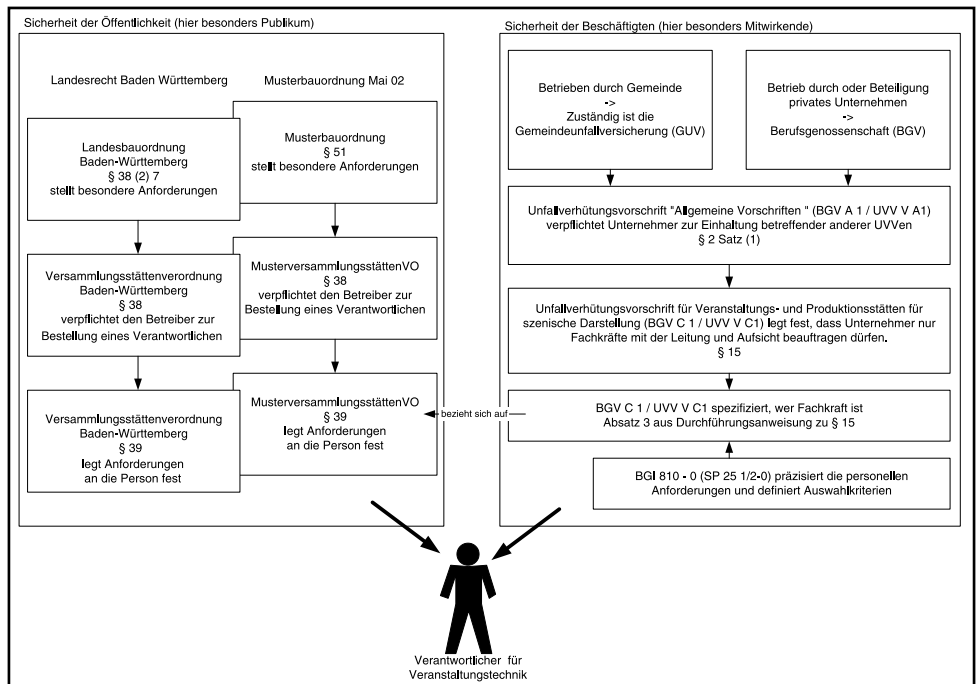
Der Leitfaden soll die aktuell geltende Situation bezüglich Gesetzen und Verordnungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften zusammenfassen. In kompakter Form werden die diesbezüglichen Erfahrungen aus dem Freilichttheaterprojekt, das 2003 in Dogern durchgeführt wurde, zusammengetragen und sollen Ihnen, werte Leser, Hinweise und Handreichungen für Ihr Projekt geben. Dieser Leitfaden erhebt nicht den Anspruch der vollständigen Betrachtung aller rechtlichen Aspekte. Er soll die bisher eher unbeachteten veranstaltungsspezifischen Regeln in den Vordergrund rücken. Unbeschadet dessen gelten natürlich auch nicht explizit erwähnte Gesetze, Verordnungen, Vorschriften...

Gerade die Versammlungsstättenverordnung, die im Juli 2004 in Kraft getreten ist, weist einige Neuerungen auf. Und da für die in diesem Leitfaden behandelten Freilichttheater die Spielstätte ja jedes mal neu geschaffen wird, gilt die neue Fassung uneingeschränkt. Aber auch bei Nutzung bestehender Räume (Stadt- oder Sporthallen) sind zumindest die Betriebsvorschriften der neuen VStättVO bindend anzuwenden.

Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik

Sämtliche rechtlichen und sicherheitsgerichteten Anforderungen laufen auf eine Person zusammen, dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Sofern die Versammlungsstättenverordnung gilt werden in §§ 38 und 39 diesbezüglich klare Forderungen an den Betreiber (Gemeinde, Lehrer, Projekt- oder Gruppenleiter...) und die persönliche Qualifikation der beauftragten Personen gestellt. Aus dieser Sicht ist der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik als Garant der öffentlichen Sicherheit zu betrachten.

Gleichzeitig stellen auch die Unfallverhütungsvorschriften Anforderungen an die Qualifikation der Leitung des Betriebes. Dabei steht die Sicherheit der Mitwirkenden/Beschäftigten im Vordergrund. Hier ist es die BGI 810 / GUV V C1 , die entsprechende Anforderungen stellt. Aus dieser Sicht ist der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik für den Schutz der Mitwirkenden verantwortlich. In beiden Regelwerken wird auch ausgeführt, dass der Betreiber / Veranstalter i.d.R. diese Funktion nicht selbst bekleiden kann. Die Bezeichnung Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik wird im Folgenden durch **VfV** abgekürzt.





Rechtliche Grundlagen

Es ist unbestritten, dass z.B. die Bewirtung im Rahmen von Theaterveranstaltungen entsprechend dem Gaststättengesetz vom zuständigen Ordnungsamt bewilligt und Verkehrsabsperungen vom Straßenverkehrsamt genehmigt werden müssen. Dass auch für die Einrichtung von Tribünen, den Bühnenaufbau und den Spielbetrieb gesetzliche wie Unfallverhütungs-Vorschriften gelten, ist den Organisatoren meist nicht entsprechend bekannt bzw. mit der Anmerkung, es würde sich nur um Laien handeln, abgetan. Daher sollen im Folgenden die Rechtsgrundlagen dargelegt und die betreffenden Vorschriften erwähnt werden.

Eigentümerrecht / Bürgerliches Recht

Die Nutzung eines Platzes für ein Freilichttheater bedingt zuerst einmal die Bewilligung durch den Eigner. Bei den meist öffentlichen Plätzen und Straßen ist dies die Gemeinde, aber auch Anlieger können ggf. durch die Veranstaltung in der Nutzung ihres Eigentums behindert werden und sind daher entsprechend einzubeziehen. Gleiches gilt für die Nutzung erforderlicher Nebenbereiche.

Öffentliches Recht

Alles in diesen Bereich fallende ist in Gesetzen und Verordnungen niedergelegt. Genehmigungsbehörde ist prinzipiell das Ordnungsamt der Gemeinde, das unter Umständen Anträge an übergeordnete Behörden (Landratsamt) weiterleitet.

Ob das Vorhaben mit den notwendigen zugehörigen Gewerken genehmigt werden kann, richtet sich unter Anderem auch nach den im Bebauungsplan angegebenen Nutzungsmöglichkeiten. Sollte kein Bebauungsplan vorliegen gilt die Einschätzung der vorgefundenen Situation. Besonders Vorteilhaft für die Durchführung sind Mischgebiete, da in ihnen der Betrieb einer Versammlungsstätte prinzipiell möglich ist.

Baurechtlich wird öffentliche Sicherheit betrachtet und Einschränkungen Einzelner durch den Betrieb, also die Sicherheit aller Personen, die sich im jeweiligen Wirkungskreis des geplanten Spielortes befinden. Ebenso ist die Einwirkung auf Anwohner durch Publikums-, Veranstaltungslärm und die Geräusentwicklung bei Auf- und Abbau Gegenstand baurechtlicher Betrachtungen. Hier sei auf die TA-Lärm hingewiesen, die je nach ausgewiesenem Bebauungsgebiet unterschiedliche zulässige Emissionspegel zulässt.

Für die Gültigkeit der VStättVO ist entscheidend, für wie viel Publikum die Publikumsbereiche ausgelegt werden sollen. Für Freilichtveranstaltungen gilt die VStättVO erst ab 1000 Personen Publikum .

Bühnenaufbau, Tribünen ... in temporären Spielstätten

Die Errichtung von Tribünen und anderen baulichen Einrichtungen zur Durchführung der Veranstaltung unterliegen dem Baurecht, was in der Landesbauordnung, der Versammlungsstättenverordnung und entsprechenden Verwaltungsvorschriften niedergelegt ist.

Bühnen und Tribünen sind im Allgemeinen als fliegende Bauten nach LBO § 69 zu betrachten. Absatz 6 verlangt insbesondere die Anzeige der Aufstellung bei der zuständigen Baubehörde unter Vorlage des Baubuches. In Ausnahmefällen kann im Baubuch vermerkt sein, dass diese Anzeige nicht erforderlich ist. Die Baubehörde kann eine Gebrauchsabnahme durch einen Sachverständigen fordern.

Tribünen unterliegen diesem Paragraphen auch wenn sie aus Baugerüstmaterial bestehen. Der Grund dafür ist einerseits, dass eine Tribüne durch prinzipiell jeden gefahrlos betreten werden können muss und andererseits die erheblich höheren Personenlasten, die sich im Tribünenbetrieb ergeben. Daher ist eine als Personentribüne ausgewiesene Anlage mit Baubuch zu verwenden.

Dies gilt sinngemäß natürlich auch für Räume, die bisher anderweitig genutzt wurden wie z.B. Lager- und Industriehallen. Hier besteht meist eine ungenügende Rettungswegsituation für die im Versammlungsbetrieb zu erwartende Besucherzahl. Stichwort für ein solches Vorhaben ist die „Baunutzungsänderung“

Prinzipiell erfolgt die Genehmigung aller baulichen Maßnahmen durch die Baubehörde der Gemeinde, in deren Gebiet das Projekt durchgeführt wird. Erteilte Genehmigungen können mit Auflagen für den Betrieb verbunden sein. Diese können u.A. die Anwesenheit einer Feuer- oder Brandsicherheitswache erfordern oder den Betrieb zeitlich einschränken.

Veranstaltungen in existierenden Versammlungsstätten.

Für Veranstaltungen in bereits existierenden Versammlungsstätten (Stadt-/ Gemeindehallen) liegt die entsprechende Genehmigung als allgemeine Betriebsgenehmigung für die Halle in der Regel vor. Hier ist jedoch eine klare Absprache (die schriftlich zu erfolgen hat) nötig, welche Bereiche der VfV der spielenden Truppe verantwortet und welche weiterhin dem Betreiber obliegen. Eine typische Aufteilung ist die Verantwortlichkeit auf der Bühne (incl. Licht, Ton, Bühnentechnik) dem VfV zu übertragen, während Haustechnik, Bestuhlung, Energie... i.d.R. im Verantwortungsbereich des Betreibers direkt unterstellt bleibt, da nur dieser die ausreichende Kenntnis von Fluchtweg- und Rettungsplanung, Energieversorgung, Heizen, Kühlen, Lüftung hat, die die korrekte Durchführung der Aufgabe bedingt. Die Delegation dieser Aufgaben ist in der VStättVO § 40 dargelegt und muss schriftlich erfolgen.



Verkehrsleitmaßnahmen

Freilichttheater auf öffentlichen Plätzen und Straßen erfordern sowohl in der Proben- als auch in der Spielzeit meist Straßensperrungen und / oder Ausweisung zusätzlicher Parkplätze. Anträge für eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung sind an das Ordnungsamt der jeweiligen Gemeinde zu richten und werden von diesem mit einer entsprechenden Stellungnahme zur Genehmigung an das Straßenverkehrsamt des Landkreises weitergeleitet. Die Genehmigung enthält Auflagen, die meist eine ausreichende Sanitäts- und Feuerwache sowie die garantierte Zu- und Abfahrt von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen fordern. Darüber hinaus wird auch entsprechender Parkraum und ggf. Ordnungspersonal gefordert.

Bewirtung

Sollte im Rahmen des Theaterbetriebes eine Bewirtung stattfinden, so ist eine Gestattung nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz beim Ordnungsamt der Gemeinde zu beantragen. Bis zu 4 Tagen Dauer kann diese Gestattung durch das Ordnungsamt der Gemeinde erteilt werden, darüber hinaus ist das Ordnungsamt im Landratsamt zuständig.

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Eine Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ist prinzipiell möglich, da es sich bei den Freilichttheatern, um die es hier geht, um nicht-kommerzielle Veranstaltungen zur Gemeinschaftsförderung handelt. Dadurch liegt keine Beschäftigung nach Jugendarbeitsschutzgesetz vor.

Die Mitwirkung ist jedoch abhängig von der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, die diese, in Kenntnis aller Randbedingungen wie Proben- und Spielzeit schriftlich kundtun müssen.

Von Seiten der Veranstalter ist bei Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen die Zeitplanung an diesen Umstand anzupassen und geeignetes Personal und Einrichtungen zu deren Betreuung bereitzustellen. Dabei können Personen, die über Erfahrung in der Leitung von Jugendgruppen verfügen ebenso geeignet sein wie Eltern / Erziehungsberechtigte. Die Entscheidung über die Eignung obliegt dem Veranstalter, im Zweifelsfall kann das Jugendamt am Landratsamt beigezogen werden. Auch wenn die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gelten, können die Eckdaten daraus auch für die Mitwirkung als Richtlinie angesehen werden. Dies bedeutet im Einzelnen, dass Kinder erst ab dem 6. Geburtstag mitwirken dürfen, die Mitwirkung auf 4 Stunden täglich begrenzt ist und im Zeitraum von 10:00 bis 23:00 liegen muss.

Bei einer kommerziellen Ausrichtung des Projektes oder als Inhalt einer Ausbildung liegt eine Beschäftigung nach Jugendarbeitsschutzgesetz vor, die genehmigungspflichtig nach § 6 ArbSchG ist. Eine Genehmigung erteilt das Ordnungsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem Jugendamt, wenn u.a. sichergestellt ist, dass die Tätigkeit der Entwicklung und Gesundheit des betreffenden Kindes / Jugendlichen nicht gefährdet ist.

Sicherheit der Beteiligten

Unfallverhütung, allgemeine Gültigkeit der Regeln

Projekte in kommunaler Trägerschaft unterliegen den Unfallverhütungsvorschriften der Gemeindeunfallversicherung GUV, ggf. (bei Beteiligung privater Firmen) ebenso denen der Berufsgenossenschaften. Im Folgenden werden sowohl die jeweiligen BG- als auch GUV- Vorschriften erwähnt. Inhaltlich entsprechen sich diese, sind aber aufgrund der Trennung der Unfallversicherer für den öffentlichen und den privatwirtschaftlichen Bereich von unterschiedlichen Stellen herausgegeben.

Unbeschadet jeder rechtlichen Situation dienen die Unfallverhütungsvorschriften dazu, den Betrieb sicher zu machen und geben gleichzeitig auch Hinweise, wie dies zu geschehen hat. Daher sollten sie nicht als notwendiges Übel sondern als wertvolle Handreichung angesehen werden.

Im Folgenden sollen die wichtigen Vorschriften erwähnt werden und welche besonderen Maßnahmen ihre Einhaltung sicherstellen können. Dabei habe ich den Schwerpunkt bewusst auf Bereiche gelegt, die nach meiner Erfahrung bei szenischen Darstellungen vernachlässigt werden. Das heißt jedoch nicht, dass die Liste der Vorschriften oder der Maßnahmenkatalog vollständig wären. Ebenso erspart dieser Leitfaden den Verantwortlichen nicht die Auseinandersetzung mit den entsprechenden Texten. Sie sind i.d.R. unter den angegebenen Nummern im Internet zu finden, bei den jeweiligen Unfallversicherungsträgern zu bekommen und sollten bei der Gemeinde als Arbeitgeber ausliegen.

Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Betriebsmittel BGV A2 / GUV V A2

Alles was mit Elektrizität hat unterliegt dieser UVV.

Dies beginnt mit der geeigneten Versorgung, die, sofern nicht vorhanden, durch einen Elektrofachbetrieb mit entsprechender Zulassung des Energieversorgungsunternehmens erstellt werden muss. Alternativ können mobile Stromerzeuger eingesetzt werden. Die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme wird der beauftragte Betrieb durch ein Protokoll bestätigen, in dem durch Messung belegt wird, dass die Funktion der Schutzmaßnahmen sichergestellt ist. Zu den Maßnahmen für den Personenschutz gehört die Installation eines RCD (auch FI genannt) mit 30 mA Auslöse-Fehlerstrom (wird in der BGV C1 / GUV V C1 gefordert). Ab dem Übergabepunkt ist ein TN-S-Netz zu errichten (getrennter PE und N-Leiter).

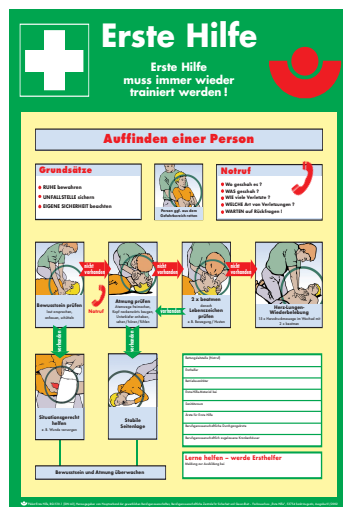
Ebenso gehört dazu, dass eingesetzte Geräte in regelmäßigen Abständen auf ihre elektrische Sicherheit hin untersucht werden. Dies kann als Aufgabe des Verleihers / Lieferanten angesehen werden, der Betreiber bzw. sein Beauftragter ist jedoch verpflichtet, dies zu prüfen.

Der BGV A2 / GUV V A2 sind noch weitere Informationen und Richtlinien untergeordnet.

Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe BGV A5 / GUV V A5

Während im Vorstellungsbetrieb an die Versorgung durch Sanitätswachen des Roten Kreuz oder anderer Hilfsdienste eigentlich immer gedacht wird, werden Auf-, Abbau und Probenbetrieb meist vergessen. Wichtig ist, in jeder Phase der Produktion ausreichendes Personal, Hilfs- und Kommunikationsmittel zur Verfügung zu haben. Meist sind unter den Beteiligten Personen mit aktueller Ausbildung (z.B. Aktive bei Rotem Kreuz, DLRG, Feuerwehr...), die die Aufgaben wahrnehmen können. Es gilt, diese Personen entsprechend zu beauftragen und den anderen Beteiligten bekannt zugeben.

Auch hier existieren weitere Informationen und Richtlinien, die einzelne Bereiche noch genauer ausführen.



BGI 510 Anleitung zur ersten Hilfe als Tafel zum Aushang im Betrieb.

Unfallverhütungsvorschrift Produktionsstätten für szenische Darstellung BGV C1 / GUV V C1

In dieser UVV und deren nachgeordnete Vorschriften, Richtlinien und Informationen werden die wohl konkretesten Angaben zur Veranstaltungstechnik und zum Betrieb gemacht und gleichzeitig dürfte sie im Laienbereich die unbekannteste sein. Es ist Aufgabe des VfV, die in ihr enthaltenen Forderungen im Proben- und Spielbetrieb umzusetzen. Dazu werden klare Anforderungen an die Befugnisse formuliert, die der VfV haben muss. Zentraler Punkt dabei ist eine Weisungskompetenz gegenüber allen Beteiligten, insbesondere auch ein Einspruchsrecht gegenüber der künstlerischen Leitung, wenn szenische Vorgänge durchgeführt werden sollen, die nicht ausreichend sicher sind. Nur unter dieser Voraussetzung kann ein Betreiber / Veranstalter diesen Teil seiner Verantwortung wirksam delegieren. Auch wenn sich dieses allgemeine Veto-Recht theoretisch zum vollständigen Erliegen sämtlicher künstlerischer Arbeit führen könnte, ist doch immer zu bedenken, dass die VfV als Partner der künstlerischen Leitung und im Auftrag des Veranstalters prinzipiell an der Realisierung des Projektes interessiert sind und daher eher Vorschläge zur veränderten Durchführung beitragen als Vorgänge prinzipiell verbieten.

Im Folgenden werden einige spezielle Punkte ausgeführt

§ 5 Sichere Begebarkeit, § 24 (1) Zustand von Flächen und Aufbauten

Hier sei insbesondere auf die Wege zur Bühne sowie auf die Beschaffenheit des Bühnenbodens selbst hingewiesen. Allgemein gilt eine ausreichende Beleuchtung für unabdingbar. Gerade bei historischen Freilichttheatern müssen Darsteller z.T. barfuß spielen. Daher ist durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass sich keine gefährlichen Gegenstände, Stolperkanten... im betretenen Bereich befinden. In geschlossenen Räumen werden häufig Treppenstufen nur unzureichend markiert und beleuchtet.



§ 6 Absturzsicherung

Alle möglichen Absturzkanten sind zu sichern. Die Bühnenvorderkante kann als gesichert angesehen werden, wenn sie bei allen Beleuchtungsverhältnissen ausreichend erkannt werden kann. Dies kann durch helle, reflektierende Markierungen erreicht werden, im Zweifelsfall müssen selbstleuchtende Streifen angebracht werden.

§ 9 Tragmittel und Anschlagmittel

Da im Veranstaltungsbetrieb hängende Lasten wie Scheinwerfer oder Lautsprecher immer den Grundsatz verletzen, dass der Aufenthalt unter eben diesen Lasten verboten ist, setzt die UVV erhöhte Sicherheitsfaktoren an, die im Allgemeinen bei gleichem Anschlagmittel nur die halbe Last erlauben. Dies ist insofern bedeutend, da entsprechende industrielle Dienstleister sehr wohl die Werte für den industriellen Einsatz, aber nicht die für den veranstaltungstechnischen Einsatz kennen. Im Allgemeinen fordert die UVV auch eine zweite, unabhängige, nicht brennbare Sicherung bei hängenden Scheinwerfern, Lautsprechern, Beamern... oder bei Abhängungen, die brennbare Elemente (Textilschlingen...) enthalten

§ 15 Leitung und Aufsicht

Dieser Paragraph verpflichtet den Betreiber, einen geeigneten VfV zu bestellen. Die erforderlichen Qualifikationen richten sich nach der Art der Veranstaltung und sind in der BGI 810-0 niedergelegt.

Auswahlkriterien		Qualifikation						
		Erfahrener Bühnenhandwerker	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Geprüfte Fachkraft mit Befähigungszeugnis oder Meister für Veranstaltungstechnik Bühne/Studio/Halle Beleuchtung	Ingenieur der Veranstaltungstechnik			
A BGV C1	A1 BGV C1 / kleine Veranstaltung	T1	B1	P1	●	●	●	●
				P2	●	●	●	●
		T1	B2	P1	●	●	●	●
				P2	●	●	●	●
		T2	B1	P1			●	●
				P2			●	●
		T2	B2	P1	●	●	●	●
				P2	●	●	●	●
	A2 BGV C1		in Verbindung mit Versammlungsstättenverordnung					
			Aufgaben und Pflichten nach § 40 MVStättV					

<p>A/Art der Veranstaltung/Umfang</p> <p>A BGV C1</p> <p>A1 BGV C1/kleine Veranstaltung</p> <p>A2 BGV C1 in Verbindung mit Versammlungsstättenverordnung</p>	<p>T/Eingesetzte Technik</p> <p>T1 geringfügig/z. B. vorhandene stationäre Technik/Stativleuchten</p> <p>T2 umfangreich/z. B. Beleuchtungsgeräte/Punktzüge/Kamerakran</p> <p>B/Bühnen bzw. Szenenbau</p> <p>B1 geringfügig/z. B. Standtafeln/abgehängte Transparente</p> <p>B2 umfangreich/z. B. Wechseldekoration/bewegte Teile/Tribünen</p> <p>P/Mitwirkende Personen und Zuschauer</p> <p>P1 getrennter Bereich von Aktion und Technik</p> <p>P2 Personen in Aktionen mit einbezogen/Technik im Zuschauerbereich</p>
--	---

§ 17 (2), (3) Unterweisung

Alle Mitwirkenden sind wirksam in die möglichen Gefahren, Abläufe und Regeln einzuweisen. Diese Einweisungen sind mindestens zu Produktionsbeginn notwendig, je nach Gefährungsgrad kann die Anforderung bis hin zur täglichen Unterweisung steigen. Grundlegende Unterweisungen sollten schriftlich erfolgen und die Unterweisung vom jeweiligen Mitwirkenden auch schriftlich bestätigt werden.

§ 20 Gefährliche szenische Vorgänge

Werden in der UVV explizit theatertypische Vorgänge erwähnt, kommen z.B. im Freilichttheater besonders der Einsatz von Tieren und Kraftfahrzeugen in Betracht. Der Paragraph fordert ausreichende Proben dieser Vorgänge und ist Grundlage für das Veto-Recht des VfV gegenüber der künstlerischen Leitung.

§ 27 elektrische Betriebsmittel

ergänzt die Forderungen der BGV A2 / GUV V A2 um den Fehlerstromschutzschalter (RCD / FI 30 mA) und die Forderung, dass die Fehlerfreiheit der elektrischen Versorgung durch den VfV explizit geprüft wird. Dies bedingt wiederum, dass dieser Elektrofachkraft in der Veranstaltungstechnik ist oder die Prüfung von einer Elektrofachkraft durchführen lässt.

§ 31 Tiere

Einerseits wird hier festgelegt, dass alle Vorgänge mit Tieren ihrer artspezifischen Eigenheiten bzgl. der Sicherheit der Mitwirkenden entsprechend geplant und durchgeführt werden und andererseits immer eine mit dem jeweiligen Tier vertraute Person anwesend sein muss.

Dieser Punkt darf nicht unterschätzt werden, insbesondere wenn man betrachtet, dass es in der Vergangenheit im ganzen Bundesgebiet bereits zu schweren Unfällen durch den Einsatz von Pferden in Menschenansammlungen z.B. bei Umzügen gekommen ist.

Weitere Richtlinien und Vorschriften

SR 1.0 des VPLT „Veranstaltungsrigging“

Bei Einsatz eines Riggs (Tragkonstruktion aus Gitterrohrträgern) finden diese Regeln bezüglich Auswahl und Ausführung Anwendung. Da sie recht neu ist, ist sie noch nicht allen Anbietern in diesem Sektor geläufig.

Laser BGV B2 / GUV V B2

Der Einsatz von Lasern ist in dieser Vorschrift geregelt. Insbesondere wird hier die Anzeigepflicht einer Laseranlage mit einem Quelllaser der Klassen 3B und 4 und die Erfordernis eines Laserschutzbeauftragten festgehalten. Ein Dienstleister auf diesem Gebiet sollte jedoch selbstverständlich nach dieser UVV arbeiten und den Veranstalter auf die jeweiligen Punkte hinweisen. Im anderen Fall kann der Dienstleister als ungeeignet angesehen werden.



Abweichung von den Vorschriften

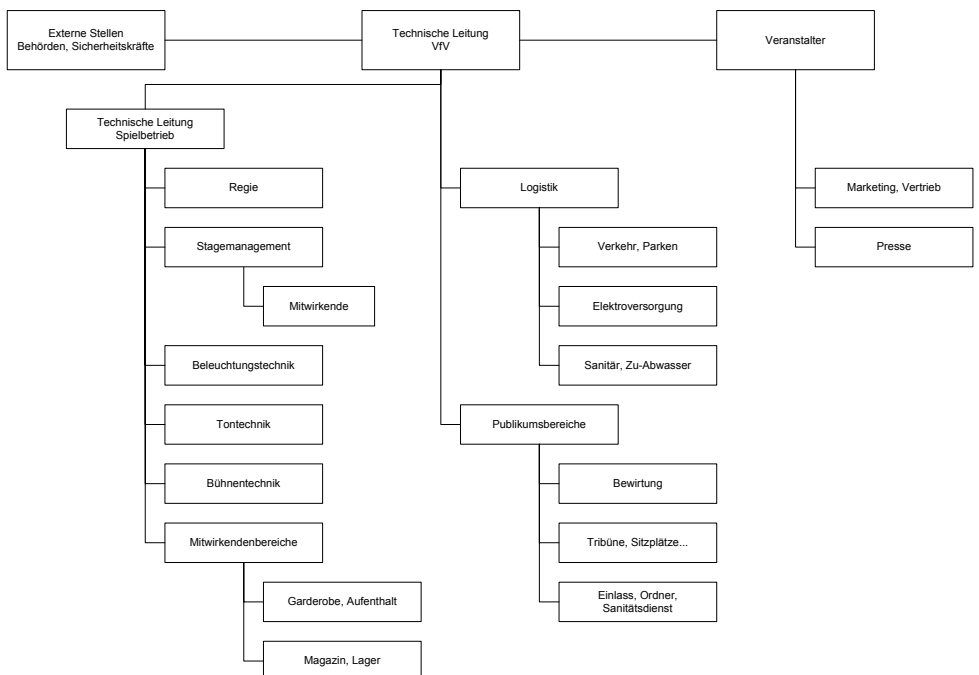
Alle Unfallverhütungsvorschriften sehen vor, dass andere als die erwähnten Maßnahmen ebenso zulässig sind, wenn ihre Wirksamkeit bewiesen und das Vorgehen mit den für Unfallschutz zuständigen Stellen im Vorfeld abgesprochen ist.

Organisationsform, Auftragsvergabe

Organisation

Die unter 2 erwähnten Regeln, Gesetze und Verordnungen fordern vom Betreiber, eine der Produktion angemessene Organisationsstruktur zu schaffen. Beauftragungen, die diesbezüglich durchgeführt werden, sind immer schriftlich zu machen. Grundsätzlich bietet sich die Möglichkeit, Spielbetrieb und Ausstattung des Spielortes einem gesamten VfV zu unterstellen, was ihn allein durch die Leitungsfunktion vollständig auslastet, oder aber die Erstellung des Spielortes und den Spielbetrieb als unabhängige Einheiten zu sehen. Letzteres wäre der Fall, wenn Tribünen- und Bühnenaufbau durch den Betreiber errichtet und verantwortet werden bzw. eine bereits existierende Spielstätte benutzt wird. Der zweite VfV leitet dann den Spielbetrieb und ist neben seiner Funktion als technischer Dienstleister verantwortlich für die Sicherheit der Mitwirkenden und berät bei den für den Betrieb erforderlichen Genehmigungsanträgen.

Beiden Modellen ist gemeinsam, dass selbst Veranstalter und künstlerische Leitungen Weisungen des VfV befolgen müssen, die die Sicherheit von Mitwirkenden oder Publikum betreffen bzw. keine entsprechenden Weisungen geben dürfen, die denen des VfV widersprechen.



Aussenvergabe

Vergabe an industrielle Dienstleister und Handwerker

Bei der Vergabe von Bau-, Lieferungs- und Dienst-Leistungen an Firmen, die üblicherweise nicht im Bereich der Veranstaltungstechnik tätig sind, müssen Betreiber / Veranstalter bzw. dessen Beauftragter auf die besonderen Anforderungen an die Ausführung der Arbeiten hinweisen. Dies gilt insbesondere in Bereichen, die für den Bereich szenischer Darstellungen verschärfte Sicherheitsanforderungen vorsehen wie Hebezeuge und Anschlagmittel einerseits und die elektrische Sicherheit andererseits. Dieser Hinweis sollte bereits bei Angebotsanforderung erfolgen.

Vergabe an Dienstleister aus dem veranstaltungstechnischen Bereich

Bei Firmen, die bereits Erfahrungen mit Veranstaltungstechnik haben, sollte davon ausgegangen werden können, dass die einschlägigen Vorschriften bekannt sind. Trotzdem sollte auch hier bereits in der Angebotsphase speziell darauf hingewiesen werden. Gerade im Verleih von elektrischem Gerät hat sich die regelmäßige Sicherheitsprüfung nach BGV A2 / GUV V A2 / DIN VDE 0702 noch nicht ausreichend durchgesetzt.

Vergabe von Leitungsaufgaben

Basierend auf den weiter unten formulierten Anforderungen an die Qualifikationen des VfV ist eine Vergabe dieser Leitungsfunktion nahezu immer erforderlich. Natürlich kann diese Dienstleistung im Rahmen der Aufträge an Fachfirmen für Veranstaltungstechnik eingekauft werden. Allerdings gibt es auch freiberuflich arbeitende Personen, die aufgrund ihrer Qualifikation als technische oder Projekt-Leiter eingekauft werden können und die Sicherheits-Interessen gegenüber allen Mitwirkenden und Dienstleistern vertreten.

Personelle Qualifikation

Wie bereits erwähnt ist die Ausübung der Leitungsfunktion an persönliche Qualifikationen gebunden. Die Erfordernis wird in der VStättVO (sofern zutreffend) und in der BGV C1 / GUV V C1 vorgeschrieben, ein Leitfadens zur Auswahl ist die BGI 810-0.

Dort beginnt eine mögliche Befugnis für den veranstaltungstechnischen Bereich bereits beim „erfahrenen Bühnenhandwerker“, d.h. bereits ein Handwerker eines artverwandten Berufes (z.B. Elektriker für den Bereich Beleuchtung, Schlosser, Metallbauer, Schreiner für andere Bereiche) kann, sofern er entsprechende Erfahrungen mit Veranstaltungstechnik vorweisen kann und die entsprechenden Vorschriften kennt, Leitungsfunktion übernehmen. Dazu können auch die Verleiher selbst zählen. Zu bevorzugen sind jedoch speziell für diesen Bereich ausgebildete Personen. Seit der Ausbildungsberuf der Fachkraft für Veranstaltungstechnik ins Leben gerufen wurde, gibt es mittlerweile immer mehr Personen, gerade bei den Verleihern von Licht-, Bühnen- und Ton-Ausstattung, die dadurch die benötigte fachliche Qualifikation mitbringen. In Anbetracht der z.T. doch weitreichenden Weisungskompetenz werden an den VfV nicht unerhebliche Anforderungen auch an die persönliche und emotionale Kompetenz gestellt. Letzteres lässt sich nicht durch Zeugnisse belegen.

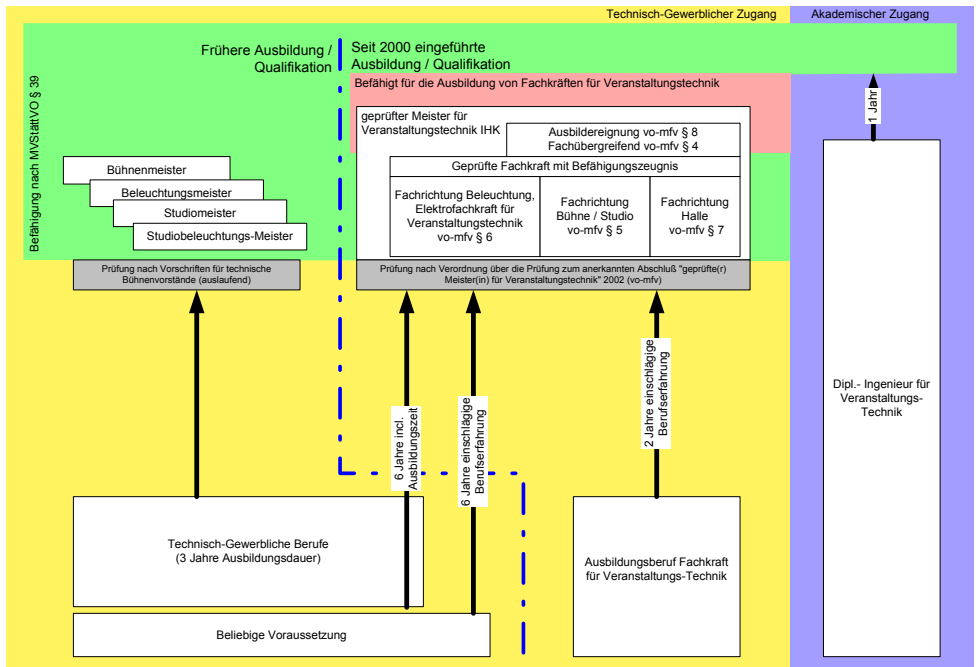
Sollte die VStättVO gelten, regeln deren §§ 38 und 39 verbindlich, wer Proben, Einrichtungen und Vorstellungen technisch leiten darf. Eine Erleichterung für übliche Veranstaltungen ist, dass, sofern die technischen Einrichtungen nicht verändert werden und von einem VfV überprüft sind, die Veranstaltung selbst auch ohne VfV durchgeführt werden darf. Das öffnet die Möglichkeit, im Rahmen dieser Prämisse insbesondere in Hallen und Aulen Veranstaltungen mit Hauspersonal durchzuführen.

Sofern die VStättVO keine höheren Anforderungen stellt, gelten die Anforderungen der UVV C1 / BGI 810-0 uneingeschränkt immer dann, wenn eine szenische Darstellung vorliegt.

Eine nächste Stufe der Qualifikation ist der Meister für Veranstaltungstechnik bzw. die geprüfte Fachkraft mit Befähigungszeugnis. Letztere unterscheidet sich dadurch vom Meister, dass ausschließlich die fachspezifische Prüfung abgelegt wurde, nicht jedoch die Ausbilder- und übergreifende Prüfung, weswegen der Meistertitel (IHK) nicht getragen werden darf. Letzteren sind auch die Beleuchtungsmeister und Bühnenmeister am Theater gleichzusetzen, die ihre entsprechende Qualifikation vor der Änderung der Ausbildungsverordnung erhalten haben. Ist der Techniker bzw. Handwerker noch eher als Ausführender zu verstehen, liegt die Haupttätigkeit dieser Personengruppe eindeutig in der Leitung des Betriebes, was noch tiefere Kenntnisse im Umgang mit den einschlägigen Bestimmungen, Gesetzen und Verordnungen voraussetzt. In diesem Bereich findet eine Diversifizierung statt in die Bereiche Beleuchtung und Bühne/Studio. Grob gesagt handelt es sich bei den Meistern für Bühne/Studio um die Mechaniker, bei den Meistern für Beleuchtung eher um die Elektrotechniker. Seit 2003 ist auch der rechtliche Rahmen für die Elektrofachkraft in der Veranstaltungstechnik geklärt, so dass es auch immer mehr Fachkräfte und Meister mit entsprechender Prüfung gibt.

Die höchste in diesem Bereich zu erlangende Qualifikation ist der Ingenieur für Veranstaltungstechnik. Für den Betrieb macht die neue MVStättVO keinen Unterschied zwischen ihnen und den Meistern. Für die Planung von maschinentechnischen Einrichtungen ist jedoch die Qualifikation als Ingenieur mit einschlägigen Kenntnissen der Veranstaltungstechnik unumgänglich.

Aber auch der Ingenieur für Veranstaltungstechnik ist nicht der für alle Umfänge allgemein Befugte. Besonders Bauvorhaben erfordern je nach Größe die Tätigkeit eines Architekten oder Bauingenieurs unter Beteiligung eines Statikers. Für den Bereich des Freilichttheaters in unserer Region dürften aber durch die Verwendung bauartzugelassener Bauelemente und Einrichtungen in der Hand eines VfV der Einsatz eines Bauingenieurs / Architekten / Statikers meist nicht erforderlich sein. Vorsicht ist jedoch z.B. bei Zweifeln der Bodentragfähigkeit (Grünflächen) oder eventuell vorhandenen Altlasten (Nutzung ehemaliger Industriegebäude) geboten. Hier kann z.T. sogar die Beauftragung eines externen Gutachters notwendig werden. Gerade bei der Umnutzung von Gebäuden sind häufig die Fluchtwege- und Brandschutzsituation nicht ausreichend für die geplante Nutzung - baurechtlich liegt eine Nutzungsänderung vor.



Darstellung der Befähigungen und Qualifikationswege für Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Änderungen für bestehende Räumlichkeiten

Nicht mehr durch die VStättVO abgedeckt

Der neue Gültigkeitsbereich nimmt Räume mit weniger als 200 Besucherplätzen (früher 100) ausdrücklich aus. Dabei werden bei Bestuhlung in Reihen und bei Stehplätzen zwei Besucher je m² verfügbarer Fläche und bei Bestuhlung mit Tischen bzw. im Messe/Ausstellungsbetrieb ein Besucher je m² gerechnet. Verfügbar ist eine Fläche dann, wenn sie dem Publikum zugänglich ist. Eingebrachte Bühnen und abgesperrte Bereiche sind demnach nicht mitzurechnen.

Bei Spielstätten im Freien müssen folgende Bedingungen erfüllt sein, damit die Verordnung gilt: Besucherbereich für 1000 Personen und mehr sowie bauliche Anlagen. Letzteres wird durch die Errichtung einer Tribüne erfüllt. Ein zusätzliches Kriterium ist, ob der Besucherbereich abgegrenzt ist. Dies schließt Stadtfeste o.ä. in der Regel von der Anwendbarkeit aus, auch wenn eine Bühne aufgestellt wird.

Neu in der Verordnung

Im Geltungsbereich der alten VStättVO stand, dass „Räume, die *überwiegend* dem Gottesdienst gewidmet sind“ nicht unter die Verordnung fallen. In der neuen Verordnung wurde das Wort „überwiegend“ weggelassen. In der Begründung/Erläuterung, die die Ministerkonferenz zur Musterverordnung herausgegeben hat wird ausgeführt, dass durch die jeweilige Nutzung, z.B. als Konzertraum, eine Kirche durchaus zur Versammlungsstätte wird und dadurch zumindest die Betriebsvorschriften gültig werden. Es ist jedoch momentan nicht absehbar, ob die Verordnung tatsächlich in diesem Sinne durchgesetzt wird. Die häufigste Nutzung von Kirchen (neben dem Gottesdienst) dürfte die als Konzertraum sein. Und da ja gerade in Kirchen überwiegend sakrale Musik gespielt wird, könnten auch Konzerte dieser Art zumindest nach theologischer Auffassung durchaus Gottesdienste sein.

Es muss jedoch an dieser Stelle betont werden, dass unabhängig von der Gültigkeit der VStättVO immer noch die Regeln der UVVen gelten, die die Sicherheit der Beteiligten/Beschäftigten behandeln.

Die Kommentatoren sind sich übrigens einig, dass eine Stadt- oder Messehalle weiterhin als Versammlungsstätte gilt, auch wenn in ihr ein Gottesdienst stattfindet.

Neu ist auch, dass zugehörige Foyers nun ebenfalls Gegenstand der VStättVO sind, wenn die zugehörigen Säale der VStättVO unterliegen, sofern an sie aufgrund der Rettungswegsituation nicht ohnehin höhere Anforderungen gestellt werden.

Bestandsschutz

Bestehende Gebäude müssen, was die Bausubstanz betrifft, nicht geändert werden. Die Betriebsvorschriften müssen auch in bestehenden Räumen umgesetzt werden.

Besucherplätze

Die genehmigte Anzahl der Besucherplätze darf nicht überschritten werden. Wenn ein genehmigter Bestuhlungsplan vorliegt, ist dieser anzuwenden. Änderungen am Bestuhlungsplan müssen nach der neuen Verordnung genehmigt werden. Plätze in Reihenbestuhlung müssen mindestens untereinander fest verbunden sein.

Vorbänge, Ausstattung, Ausschmückung

Hier werden brandschutztechnische Anforderungen gestellt. Besonders hervorzuheben ist dass Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen und Ausschmückungen (also Raumdekorationen) schwer entflammbar sein müssen. Requisiten dürfen normalentflammbar sein, Pflanzen dürfen nur frisch verwendet werden. Die Materialien müssen ausserhalb des Versammlungsraumes (Bühne und Saal) gelagert werden - ausser für den unmittelbaren Tagesbedarf bestimmtes Material (z.B. die Kulissen der aktuellen Show).

Rauchen, offenes Feuer, Pyrotechnik

Offenes Feuer und Pyrotechnik sind prinzipiell nicht zulässig. Deren Verwendung erfordert daher immer eine Ausnahmegenehmigung.

Kerzen als Tischdekoration und z.B. in Rechauds sind ausdrücklich erlaubt, ebenso die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Herden, Öfen... zur Speisezubereitung.

Wartung und Betrieb technischer Einrichtungen, Laseranlagen

Für die Versammlungsstätten um die es hier geht, ist hauptsächlich zu erwähnen, dass bei Anwendung von Laser-Anlagen die entsprechenden UVVn direkt auch auf das Publikum angewendet werden.

Prüfungen

Die Prüfungen von sicherheitsrelevanten Einrichtungen obliegt dem Betreiber, weshalb wir als reine Nutzer damit kaum zu tun haben.

Personelle Qualifikation

In diesem auf jeden Fall umzusetzenden Bereich werden die neuen Anforderungen an die Betreiber der Versammlungsstätten niedergelegt. Inhaltlich ist dieser Bereich die Grundlage für die anderen Ausführungen an anderer Stelle dieses Leitfadens.

Desweiteren wird auf den veröffentlichten Verordnungstext und auf die Begründung/ Erläuterung verwiesen, die z.B. die DTHG auf ihrer Homepage veröffentlicht hat.

Qualität der Produktion

Bis jetzt haben wir besprochen, wie ein Projekt rechtlich korrekt und sicher ablaufen kann. Nun interessiert, wie das alles die Qualität der Produktion beeinflusst.

Hinzuziehen von Fachpersonal

Die rechtzeitige Beteiligung von VfV fördert sicher die Qualität der Produktion. Neben Kenntnissen der Vorschriften bringen Fachkräfte und Meister umfangreiches Wissen über die jeweiligen Fachgewerke Beleuchtung, Tontechnik und Bühnenbau mit. Ebenso sind sie in der Lage, Abläufe rund um die Bühne effizient und reibungslos zu gestalten, was gerade bei Produktionen mit vielen Mitwirkenden, besonders wenn es sich um Laien handelt, entscheidend für den Erfolg ist. Sicher ist die künstlerische Leitung dafür verantwortlich, wie ein Werk auf der Bühne aussieht. Fachkräfte und Meister für Veranstaltungstechnik sind die gut ausgebildeten Partner, die die Vorstellungen umsetzen und auch im laufenden Betrieb auf eine konstant gleiche Qualität der Ausführung achten. Und zwar um so effektiver, je früher sie in den Entstehungsprozess einer Produktion eingebunden werden.

Ausreichende Proben

Sicher proben i.d.R. die Darsteller ihr Spiel sehr umfangreich unter der Leitung der Regie. Die Beherrschung des Textes und der Regieanweisungen in Ausdruck und Bewegung ist jedoch nicht alles, was den reibungslosen Ablauf ausmacht. Leider stehen häufig die tatsächlichen Kulissen und Spielorte erst zu spät zur Verfügung, um sämtliche Wege hinter der Szene ebenso ausreichend zu proben. Auch der Einsatz von Technik wird meist erst in die letztmögliche Probe verzögert. Der Grund dafür liegt eigentlich immer darin, dass Veranstaltungstechnik tageweise zugemietet wird und sich die Kosten nahezu linear mit der Dauer erhöhen.

Erstens ist natürlich zu empfehlen, den Originalspielort so früh wie möglich als Probenort zu nutzen. Gerade bei Freilichttheaterprojekten sind die Dimensionen des Spielortes meist größer als die des Probenlokales, so dass auch Regisseure mit sehr gutem räumlichem Vorstellungsvermögen die Wirkung ihrer Arbeit erst am endgültigen Spielort sehen.

Zweitens ist natürlich der frühzeitige Einsatz von Technik angeraten. Insbesondere individuelle drahtlose Mikrofonanlagen erfordern vom Pultbediener genaue Kenntnis vom Stück, die nicht in der Generalprobe geschaffen werden kann.

Generalprobe ist ein weiteres gutes Stichwort. Es empfiehlt sich, die gesamte Probenplanung so anzulegen, dass die Generalprobe vom Ablauf her wie eine Vorstellung, jedoch ohne Publikum zu behandeln ist, also mit vollem Technikeinsatz und mit allen Kostümen, Mitwirkenden und Effekten. (In der VStättVO wird eine solche bei einer Szenenfläche ab 200 m² sogar gefordert.)

Ausreichendes Personal

Obwohl die Bereitschaft für die Mitwirkung in der Bevölkerung meist recht hoch ist, fehlt es doch hinter den Kulissen oft an der ausreichenden Anzahl von Hilfspersonen, die durch regelmäßige Anwesenheit in den Proben gute Kenntnis des Stückes haben. In einigen Bereichen führt eine Unterbesetzung direkt auch zu sinkender Qualität. Dies ist einmal der Bereich der Mikrofonierung, sofern individuelle Drahtlosmikrofonierung eingesetzt wird und andererseits die Mitwirkendenleitung und -Betreuung.

Es empfiehlt sich, eine Leitungsstelle für den Ablauf rund um die Bühne zu schaffen, die sich rechtzeitig vor der Premiere (eigentlich bereits zu den ersten Proben) mit allen geplanten Abläufen auseinandersetzt. Die Übertragung dieser Aufgaben an die Regie halte ich nicht für sinnvoll, da diese eigentlich bereits mit dem Geschehen auf der Bühne ausgelastet ist. Im professionellen Theater hat sich dafür die Funktion des Inspizienten / Stagemanagers gebildet - die Regie sorgt durch Beobachtung und ggf. Nachproben im laufenden Spielbetrieb nur dafür, dass die Vorstellung jedes mal genau so gespielt wird, wie sie für die Premiere einstudiert wurde. Durch die Parallelität der Aufgaben erscheint mir im Laienbereich die Zusammenlegung des VfV und des Stagemanagers sinnvoll, da beide Funktionen eine Leitungsfunktion über die Mitwirkenden ausüben.

Der VfV als Inspizient / Stagemanager kann, da früh in die Produktion einbezogen,

- * sein technisches Wissen optimal unterstützend einbringen,
- * die geplanten Vorgänge bereits beim Proben beurteilen, da er sie kennt,
- * die Leitungsfunktion, die ihm durch seinen Sicherheitsauftrag zukommt, optimal mit dem Leitungsauftrag, der im von der Regie her zukommt, kombinieren.
- * seine technische Mannschaft besser anleiten, auch mit wenigen Technikproben optimale Ergebnisse zu erzielen.
- * ein Vertrauensverhältnis zu den Beteiligten aufbauen, was die Durchsetzung von Anweisungen im Verlauf der Produktion vereinfacht.

Dies bedeutet, dass der VfV entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Leitung des Bühnenablaufes mitbringt. Bei den wortbetonten Freilichtveranstaltungen dürfte aber die Minimalvoraussetzung, das Textbuch lesen zu können, als gegeben vorauszusetzen sein.

Zusammenfassung

Auch wenn die meisten Freilichttheaterprojekte am Hochrhein nicht kommerziellem Erfolg dienen müssen, verdient sowohl das Publikum wie auch die Mitwirkenden ein professionelles Arbeiten. Dies bedeutet gerade für die Veranstaltungstechnik eigentlich immer, einen Partner zur Produktion rechtzeitig hinzuzuziehen, der die rechtlichen Voraussetzungen für diese Aufgabe mitbringt und über die nötigen Fachkenntnisse für eine qualitativ hochwertige Ausführung der Arbeiten verfügt - damit auch Ihre Produktion ein Erfolg wird.

Fundstellen

Alle Gesetzestexte und Unfallverhütungsvorschriften sollten auf Gemeinde und Landratsamt vorhanden sein.

Darüberhinaus bieten auch die beiden Berufsverbände, die sich in Deutschland mit Veranstaltungstechnik beschäftigen auf ihren Homepages umfangreiche Downloadmöglichkeiten von Regeln, Verordnungen und Gesetzen rund um die Veranstaltungstechnik.

Verband für professionelle Licht und Tontechnik e.V. VPLT www.vplt.org

Deutsche theatertechnische Gesellschaft DTHG www.dthg.de

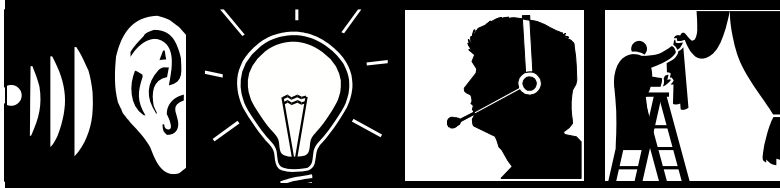
GUV-Vorschriften regelwerk.unfallkassen.de

Verwaltungsberufsgenossenschaftliche Vorschriften www.vbg.de

Zitierte und relevante Unfallverhütungsvorschriften

Die relevanten Vorschriften der verschiedenen Unfallversicherungsträger wurden harmonisiert und das Nummerierungssystem angeglichen. Daher sollen hier die aktuellen den alten Nummern gegenübergestellt werden. Auch hier gilt, dass die Liste lediglich einen Überblick geben soll und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Bezeichnung	Aktuelle BGV / UVV V	bisherige GUV-Nr.	bisherige BG-Nr.
Allgemeine Vorschriften	BGV / GUV V A1	GUV 0.1	VBG 1
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	BGV / GUV V A2	GUV 2.10	VBG 4
Erste Hilfe	BGV / GUV V A5	GUV 0.3	VBG 109
Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Kennzeichnung am Arbeitsplatz	BGV / GUV V A8	GUV 0.7	VBG 125
Laser	BGV / GUV V B2	GUV 2.20	VBG 93
Lärm	BGV / GUV V B3	GUV 9.20	VBG 121
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung	BGV / GUV V C1	GUV 6.15	VBG 70
Winden, Hub- und Zuggeräte	BGV / GUV V D8	GUV 4.2	VBG 8
Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern	BGR / GUV R 133	GUV 10.10	ZH 1/201
Pyrotechnik in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darst.	GUV I 812 BG: SP 25.1/4	GUV 26.22	



Tontechnik

Beleuchtung

*Projekt-Leitung
Stage-Management*

*Dekoration
Bühnenbild*

*Überreicht von
Ibrem Partner für professionelle
Dienstleistungen rund um
Ihre Veranstaltung!*



Licht & Ton, a division of
Deko-Service Lohrer
Im Grün 13, 79804 Dogern

www.lohrer.org/licht - lichtundton@lohrer.org
Tel.: +49 7751 4663, Fax +49 7751 1724